

Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Entgelten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung¹

Vom 6. März 2009

(ABl. S. 42)

1 Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat gemäß Nummer 4 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift zur Rechtsbereinigung im Datenschutz, im Archivwesen und in anderen Bereichen der landeskirchlichen Verwaltung vom 2. Juni 2022 (KABl. S. 286) mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft. Sie galt zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach und im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung.
Die Verwaltungsvorschrift wurde zuletzt nicht mehr angewendet.

Das Kollegium der Pommerschen Evangelischen Kirche hat aufgrund von Artikel 139, 143¹ nachstehende Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen, sowie das dazugehörige Entgeltverzeichnis beschlossen:

I.

Entgelt- und Auslagererstattung

1. ¹Für die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen entstehenden Sach- und Personalkosten des Konsistoriums in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung sind Entgelte zu erheben. ²Ausgenommen von der Entgelterhebung sind Gebietskörperschaften und kirchliche Körperschaften einschließlich ihrer Untergliederungen, öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Werke und Einrichtungen.
2. Eine Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr (Tätigkeit) im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegt insbesondere bei der Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, einer genehmigungsgleichen Erklärung, einer Zustimmung oder dann vor, wenn für die Tätigkeit das grundsätzlich bestehende kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.
3. ¹Werden bei der Ausführung der Tätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese nach der tatsächlichen Höhe beim Entgeltpflichtigen geltend zu machen. ²Pauschalierete Auslagen sind in dem als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Entgeltverzeichnis bestimmt.
4. Die Entgelte sind zum Bestandteil des einzelnen Vertrages zu machen oder in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
5. Von der Erhebung der Entgelte kann ganz oder teilweise aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden.

II.

Entgelttarif

1. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach dem im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit geltenden Tarif im Entgeltverzeichnis (Anlage).

¹ Red. Anm.: Gemeint sind die Artikel 139 und 143 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. S. 29) in der Fassung vom 15. Oktober 2000, die durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. S. 86) geändert worden ist.

2. 1Ist für den Ansatz der Entgelte durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Entgelte das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Entgeltpflichtigen zu berücksichtigen.
2Die Entgelte sind auf volle Euro festzusetzen.

III.

Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung von Entgelten und Auslagen ist verpflichtet:

- a) bei Verträgen unter Beteiligung des Konsistoriums der andere Vertragspartner,
- b) bei anderen Rechtsgeschäften oder Erklärungen derjenige,
 - der die Tätigkeit des Konsistoriums veranlasst oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat,
 - der durch Abgabe einer Erklärung des Konsistoriums einen rechtlichen Vorteil erlangt, bzw.
- c) derjenige, der die Entgelte und Auslagen durch eine vor dem Konsistorium abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

IV.

Zurückbehaltungsrecht, Entgeltdurchsetzung

1. Die Entgelte und Auslagen sind dem Entgeltpflichtigen in Rechnung zu stellen.
2. Die Erklärung gemäß Ziffer I. 2. kann bis zur Bezahlung der angeforderten Entgelte zurückbehalten werden.

V.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 6. März 2009 in Kraft.

Anlage: Entgelttariftabelle

Entgelttarif nach Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Entgelten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung

Tarifstelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten (in Euro) Gebühren und Auslagen
I.	Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen, genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühren
1	Erbaurechtsverträge, Wohnungs- und Teilerbbauverträge sowie Grundstücksmietverträge und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Vertragslaufzeit über 18 Jahre	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
1.1	Nach vorheriger Zahlungserinnerung	bis 100 000,00 Euro	1 v. H. des Wertes mindestens 75
1.2.		über 100 000,00 Euro	1000 zzgl. 0,40 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 4000
2	Verlängerung, Erneuerung, Aufhebung, Übertragung sowie Reservierung von Verträgen nach Tarifstelle 1.1	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
2.1		bis 100 000,00 Euro	1 v. H. des Wertes mindestens 75
2.2		über 100 000,00 Euro	1000 zzgl. 0,40 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 4000

3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle 1.1. oder 1.2	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszins	
3.1		bis 100 000,00 Euro	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20
3.2		über 100 000,00 Euro	250 zzgl. 0,15 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 1000
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	
4.1		bis 100 000,00 Euro	1 v. H. des Wertes mindestens 40
4.2		über 100 000,00 Euro	1000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle 1.4	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	
5.1		bis 100 000,00 Euro	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20
5.2		über 100 000,00 Euro	250 zzgl. 0,15 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 1000
6	Bauerlaubnisverträge	Pauschsatz	20
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		kostenfrei
8	Bodenordnung im Umlegungsverfahren nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zur Vermeidung des Umlegungsverfahrens		kostenfrei

9	Flurbereinigungsplan nach Flurbereinigungsgesetz		kostenfrei
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des abgegeben Grundstücks	
10.1		bis 100 000,00 Euro	1 v. H. des Wertes mindestens 75
10.2		über 100 000,00 Euro	1000 zzgl. 0,40 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 4000
11	Aufhebung oder Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle 1.10	Vertragswert des abgegeben Grundstücks	
11.1		bis 100 000,00 Euro	1 v. H. des Wertes mindestens 75
11.2		über 100 000,00 Euro	1000 zzgl. 0,40 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 4000
12	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle 1.10		kostenfrei
13	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungsverträge	Vertragswert des Grundstücks	
13.1		bis 100 000,00 Euro	1 v. H. des Wertes mindestens 75
13.2		über 100 000,00 Euro	1000 zzgl. 0,40 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 4000
14	Aufhebung oder Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle 1.13	Vertragswert des Grundstücks	

14.1		bis 100 000,00 Euro	1 v. H. des Wertes mindestens 75
14.2		über 100 000,00 Euro	1000 zzgl. 0,40 v. H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4000
15	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen zu Tarifstelle 1.13 oder 1.14		kostenfrei
16	Veräußerungen von Baulichkeiten im Zusammenhang mit Tarifstellen 1.1, 1.4, 1.10, 1.11, 1.13 oder 1.14	Vertragswert der Baulichkeiten	
16.1		bis 100 000,00 Euro	0,5 v. H. des Wertes mindestens 40
16.2		über 100 000,00 Euro	500 zzgl. 0,20 v. H. des 100 000 übersteigenden Wertes höchstens 2000
17	Gesonderte Messungsanerkennungen und/oder gesonderte Auflassungserklärungen zu Verträgen nach Tarifstellen 1.1, 1.4, 1.10, 1.11 oder 1.13		kostenfrei
18	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	5 mindestens 75 höchstens 4000
19	Einlagerung in und/oder Verfüllung von Grundstücken	je angefangene 1000 Kubikmeter einbaufähiger Masse	5 mindestens 75 höchstens 4000
20	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
20.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei

20.2	Vertragslaufzeit bis 6 Jahre	je angefangenen Hektar	1
20.3	Vertragslaufzeit über 6 Jahre	je angefangenen Hektar	2
21	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	je Vertrag	30
22	Jagdpachtverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	6 v. H. des Wertes mindestens 100 höchstens 1000
23	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Pkw-Stellplatzflächen sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins	10 v. H. des Wertes mindestens 10 höchstens 250
24	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Tarifstellen 1.20, 1.21, 1.22 oder 1.23		kostenfrei
25	Verträge über nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Tarifstellen 1.20, 1.21, 1.22 oder 1.23 enthalten sind, sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung		kostenfrei
26	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Tarifstelle 1.25		kostenfrei
27	Gestattungsverträge	Pauschsatz	
27.1	Gasversorgungseinrichtungen		
27.1.1	- Nieder- und Mitteldruck		100
27.1.2	- Hochdruck		200
27.2	Stromversorgungseinrichtungen		
27.2.1	- Nieder- und Mittelspannung		100

27.2.2	- Hochspannung		200
27.3	Telekommunikationseinrichtungen		100
27.4	Wasserversorgungs- und Wasserent-sorgungseinrichtungen		100
27.5	Wärmeversorgungseinrichtungen		100
27.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in einer der Tarifstellen 1.27.1 bis 1.27.5 enthalten sind		100
28	Einräumung von Baulasten	Pauschsatz	100
29	Verträge über die Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage (Funk-feststation)	Pauschsatz	250
30	Verträge über die Nutzung von Flä-chen für Windenergie- und sonstige Stromerzeugungsanlagen	Jahresbetrag der vertraglich verein-barten durch-schnittlichen Min-destentschädi-gung	10 v. H. des Wertes mindestens 400 höchstens 4000
31	Übertragung von Verträgen nach Tar-ifestelle 1.30	Jahresbetrag der vertraglich verein-barten durch-schnittlichen Min-destentschädi-gung	5. v. H. des Wertes mindestens 200 höchstens 2000
32	Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Tarifstellen 1.32.1 bis 1.32.5, soweit sie nicht in einer der Tar-ifestellen 1.1 bis 1.31 enthalten sind	Pauschsatz	
32.1	Begründung oder Aufhebung von Grunddienstbarkeiten sowie Begrün-dung oder Aufhebung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten		20
32.2	Begründung von Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten		20

32.3	Rangänderungen		20
32.4	Löschungsbewilligungen		20
32.5	Sonstige Rechtseinräumungen, Rechtsänderungen oder Rechtsver- zichte		20

Tarif- stelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten (in Euro) Gebühren und Aus- lagen
II.	Sonstige Verwaltungstätigkei- ten, soweit sie nicht in einer der Tarifstellen 1.1 bis 1.32.5 ent- halten sind		Kosten
1.	Wahrnehmung rechtlicher Inte- ressen und rechtliche Vertre- tung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verwaltungsämter	Tatsächlicher Aufwand zzgl. Pauschsatz	
1.1	Einzug von Forderungen der Kirchengemeinden, Kirchen- kreise und des Konsistoriums		
1.1.1	Forderungseinzug ohne gericht- liche Inanspruchnahme nach vorheriger Mahnung		Auslagen zzgl. 10 v. H. der beige- triebenen Hauptför- derungen
1.1.2	Forderungseinzug mit gericht- licher Inanspruchnahme		Auslagen zzgl. 15 v. H. der beige- triebenen Hauptför- derungen
1.2	Vertretung in Gesamtvollstre- ckungs-, Konkurs- oder Insol- venzverfahren	18-facher Betrag des Jahreszinses bzw. Ver- wertungserlöses	Auslagen zzgl. 3 bis 5 v. H. des Wertes
1.3	Vertretung in Zwangsversteige- rungs- und Zwangsverwal- tungsverfahren über Erbbau- rechte	18-facher Betrag des Jahreszinses	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes

1.4	Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder Terminen mit Behörden oder mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgabenbeauftragter Stellen oder Personen	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
1.5	Sonstige Wahrnehmung von Interessen gegenüber Dritten, soweit keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
2	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	Pauschsatz	
2.1	Erteilung von Bescheinigungen		
2.1.1	ohne besonderen Aufwand		10
2.1.2	mit besonderem Aufwand		12,50 bis 30
2.2	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird		12,50 bis 30
2.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit die Anfrage nicht ohne besonderen Aufwand beantwortet werden kann		75

Tarifstelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten (in Euro) Gebühren und Auslagen
III.	Auslagen		
1	Fotokopien und Lichtpausen	je Seite	
1.1	Format DIN A0		6
1.2	Format DIN A1		4
1.3	Format DIN A2		3
1.4	Format DIN A3		0,30
1.5	Format DIN A4 oder DIN A5		0,10

1.6	Farbkopien	Abgabepreis	in voller Höhe
2	Post- und Telekommunikationsleistungen	Pauschsatz	5 bis 20
3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und dgl. mehr mit Bürodrukgeräten (Computer)	je Seite	0,50
4	Druckstücke (z. B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
5	Aufwendungen für Datenträger (z. B. Disketten, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
6	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Kostenschuldner nicht direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z. B. bei Meldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	Pauschsatz	5 bis 20